

**HRRS-Nummer:** HRRS 2008 Nr. 508

**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2008 Nr. 508, Rn. X

---

**BGH 3 StR 562/07 - Beschluss vom 11. März 2008 (LG Kiel)**

**Unzulässige Revision; Rücknahme der Revision anlässlich einer Haftprüfung (sachwidrige Verknüpfung mit Haftverschonung; unzulässige Willensbeeinflussung; Beweis).**

**§ 302 StPO; § 136a Abs. 1 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kiel vom 9. August 2007 wird verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Die Revision des Angeklagten ist unzulässig (§ 349 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer hat am 18. Oktober 2007 1  
anlässlich seiner Vorführung nach § 115a Abs. 3 Satz 1 StPO die durch seinen Verteidiger form- und fristgerecht  
eingelegte Revision zurückgenommen (§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers  
ist die Zurücknahme des Rechtsmittels wirksam.

Hierzu hat der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift zutreffend ausgeführt: 2

" ... Die vom Beschwerdeführer behauptete (sachwidrige) Verknüpfung zwischen Revisionsrücknahme und 3  
Haftverschonung ist nicht bewiesen. Ausweislich der dienstlichen Stellungnahme des Vorsitzenden der Strafkammer,  
Dr. K., vom 22. Januar 2008 hat dieser die Erklärung des Beschwerdeführers, vor die Alternative einer Rücknahme der  
Revision oder seiner Inhaftierung gestellt worden zu sein, als stark verzerrend beziehungsweise als unzutreffend  
bezeichnet und im Einzelnen dargelegt, die Strafkammer habe im Termin vom 18. Oktober 2007 den Angeklagten nur  
darauf hingewiesen, dass die Strafkammer ihn 'angesichts seiner nach Aktenlage getroffenen Fluchtvorbereitungen  
nicht auf freie FüÙe zu setzen gedenke' ... ".

Hinreichende Anhaltspunkte für eine zur Unwirksamkeit seiner Rücknahmeerklärung führende unzulässige 4  
Willensbeeinflussung des Beschwerdeführers (vgl. Ruß in KK 5. Aufl. § 302 Rdn. 13 m. w. N.) ergeben sich auch nicht  
aus der Erklärung des im Vorführungstermin anwesenden Instanzverteidigers, Rechtsanwalt P., die dieser nach  
Übermittlung der dienstlichen Stellungnahme des Strafkammervorsitzenden und der Antragschrift des  
Generalbundesanwalts mit Schriftsatz vom 22. Februar 2008 zum Verlauf dieses Termins abgegeben hat. Sonstige  
Unwirksamkeitsgründe sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die - danach wirksame - Zurücknahme der Revision durch den Angeklagten, die sich stets auch auf das Rechtsmittel 5  
des Verteidigers erstreckt, ist unwiderruflich und unanfechtbar (vgl. Meyer-Goßner, StPO 50. Aufl. § 302 Rdn. 9).